



## **10 - Reglement für die Benützung der Instrumente**

### **1. Grundsätzliches**

Dieses Reglement gilt für die Orgeln in der St. Margarethenkirche und in der Kirche Bottmingen, sowie 2 Flügel, 3 E-Pianos, 1 Truhenorgel, 1 Klavier (nachfolgend „Instrument“ genannt). Musiker\*innen sind die angestellten Personen, denen ein Instrument anvertraut ist.

### **2. Unterhalt der Instrumente**

Die Instrumente müssen regelmässig gestimmt werden. Die angestellten Musiker\*innen entscheiden in eigener Kompetenz, wann eine Stimmung notwendig ist.

### **3. Mängelbehebung und Reparaturen**

Die Musiker\*in achtet darauf, dass das ihr/ihm anvertraute Instrument in gutem Zustand erhalten bleibt. Kleinere Mängel werden der verantwortlichen Musiker\*in gemeldet, damit die Instandhaltung des Instruments gewährleistet ist. Die Musikkommission (MK) und die Verwaltung werden im Voraus über weitere Massnahmen informiert. Grössere Reparaturen sind bei der Kirchenpflege zu beantragen und werden nach deren Anordnung ausgeführt.

### **4. Stellvertretungen**

Die Musiker\*in ist berechtigt, das Instrument ihren/seinen Stellvertreter\*innen zum persönlichen Üben zu überlassen. Die Stellvertreter\*innen verständigen sich mit der Verwaltung wegen der Übergabe der Schlüssel und der Übezeiten.

### **5. Üben**

Die/der angestellte Musiker\*in ist berechtigt, auf dem Instrument zu üben und darauf Unterricht zu erteilen. Sie/er teilen der Verwaltung im Voraus die Benutzungszeiten mit. Die von der Kirchgemeinde organisierten oder genehmigten Veranstaltungen haben Vorrang.

### **6. Üben Schüler\*innen**

Schüler\*innen der/des angestellten Musikers\*in, die in der Gemeinde wohnen, können von der Kirchenpflege die Bewilligung erhalten, auf einem Instrument zu üben. Zum Üben zugelassene Schüler\*innen entrichten die von der Kirchenpflege bestimmten Gebühren und halten sich an die bewilligten Übungszeiten.

### **7. Üben weitere Personen**

Für Mitglieder der Kirchgemeinde, Schüler\*innen und Student\*innen die regelmässig Instrumentaldienste übernehmen, sind die Übungszeiten kostenlos. Die Verantwortung tragen die jeweils verantwortlichen, angestellten

Musiker\*innen. Die anderen Benutzer\*innen entrichten die von der Kirchenpflege festgesetzten Gebühren.

**8. Einsätze von auswärtigen Musiker\*innen**

Auswärtige Musiker\*innen, die bei kirchlichen Feiern, Hochzeiten, Beerdigungen etc. ein Instrument zu spielen wünschen, müssen deswegen mit der/dem angestellten Musiker\*in Rücksprache nehmen. Es stehen ihnen für solche Einsätze höchstens 2 Stunden zum Üben zur Verfügung. Bezüglich der Übezeiten sprechen sie sich mit der Verwaltung ab. Eine Entschädigung durch die Kirchengemeinde für ihre Mitarbeit ist nicht geschuldet.

**9. Benutzung der Instrumente und Tonaufnahmen**

Anfragen für Konzerte und Tonaufnahmen oder die Benutzung von Instrumenten gehen an die Musikkommission und werden von ihr geprüft. Im Falle einer Bewilligung wird an die Kirchenpflege ein Antrag gestellt.